

Preisblatt

zum Vertrag **neu.sw** Flüssiggas dezentral, Preise gültig ab 01.01.2022

1 Preisbestandteile

Der Flüssiggaspreis besteht aus einem Arbeitspreis sowie der Tankmiete.

2 Preise und Entgelte

Das Brutto-Entgelt ergibt sich aus dem Netto-Entgelt, zu dem die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zzt. 19 %, berechnet wird. Es ist zu beachten, dass die Brutto-Preise kaufmännisch gerundet sind.

2.1 Arbeitspreis

	netto	brutto
Arbeitspreis	56,80 Cent/Liter	67,59 Cent/Liter

Im Arbeitspreis sind die Kosten für die Flüssiggasbeschaffung und den Vertrieb, die Kosten für die Messung, Ablesung und Abrechnung, die Mineralölsteuer sowie der CO₂-Aufpreis enthalten.

2.2 Tankmiete (inkl. Wartungspauschale und Fundamentmiete)

	netto	brutto
1.200 kg	14,50 EUR/Monat	17,26 EUR/Monat
2.100 kg	17,06 EUR/Monat	20,30 EUR/Monat
2.900 kg	27,28 EUR/Monat	32,46 EUR/Monat

2.3 Aufstellungskosten einmalig (inkl. 10 Meter Rohrleitung)

	netto	brutto
1.200 kg	306,78 EUR	365,07 EUR
2.100 kg	306,78 EUR	365,07 EUR
2.900 kg	357,90 EUR	425,90 EUR

2.4 Absaugpauschale für nicht verbrauchtes Flüssiggas

	netto	brutto
Absaugpauschale	204,52 EUR	243,38 EUR

Für die Absaugmenge erfolgt eine Gutschrift zum Preis entsprechend Punkt 3.1 dieses Preisblattes.

3 Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassungen nach billigem Ermessen

3.1 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Flüssiggas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen in Ziffer 2 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Flüssiggas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.2 neu.sw ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.1 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der im Arbeits- und Grundpreis enthaltenen Kosten. neu.sw überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung von neu.sw nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung

getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Absatz 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens von neu.sw gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten – sofern eine vertragliche Erstlaufzeit vereinbart wurde, frühestens erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit – möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn neu.sw dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von neu.sw in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

4 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- 4.1 Für die Vor-Ort-Zustellung einer Sperrankündigung berechnen wir 10,50 EUR. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
- 4.2 Für die Unterbrechung der Versorgung erstattet der Kunde neu.sw die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber für die Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung berechnet werden. Die Kosten der Unterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
- 4.3 Für die Wiederherstellung der Versorgung erstattet der Kunde neu.sw die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber für die Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung in Rechnung gestellt werden, zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Die Kosten der Wiederherstellung sind sofort fällig und vom Kunden, der die Unterbrechung der Anschlussnutzung verursacht hat, zu erstatten.

Alle früheren Fassungen des Preisblattes verlieren hiermit ihre Gültigkeit.